S 11 RA 9/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 9/04
Datum	24.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Streitwert wird auf 11.000.- Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten stritten im durch angenommenes Anerkenntnis erledigten Hauptsacheverfahren darum, ob der Beigeladene in der Zeit von Juni 2002 bis Januar 2004 bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt war.

Der Beigeladene, ein Diplom-Ingenieur, verpflichtete sich in den VertrÃ¤gen vom 18.07.2002 und 07.02.2003 "zur Erbringung von Teilleistungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes B an 2 unterschiedlichen Standorten. Das vertraglich vereinbarte Honorar betrug 19.000.- Euro, bzw. 7.000.- Euro zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer.

Die Beklagte stellte im Verfahren nach Â§ 7 a Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) durch Bescheid vom 14.11.2003 (in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2004) eine

BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen fest. Im Klageverfahren hob sie die Bescheide auf und stellte fest, dass eine BeschÃ¤ftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht vorgelegen hatte. Sie Ã¼bernahm die Kosten des Verfahrens.

II.

Da weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte zu den in Â§ 183 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Personen gehÃ¶ren, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Die HÃ¶he der Kosten des Verfahrens richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist (Â§ 3 Abs. 1 GKG). In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, Â§ 52 Abs. 1 GKG. Betrifft der Antrag des KlÃ¤gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren HÃ¶he maÃgebend, Â§ 52 Abs. 3 GKG. Beim Streit um die Statusfeststelllung nach Â§ 7 a SGB IV sind der Streitwertfestsetzung die wirtschaftlichen Auswirkungen der erstrebten Feststellung zugrunde zu legen (ausfÃ¼hrlich hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.12.2004, L 5 B 61/03 KR). Dies sind fÃ¼r den Arbeitgeber insbesondere die im Unterliegensfall auf ihn zukommende Beitragsbelastung und die lÃ¤ngerfristigen Auswirkungen der Entscheidung. Beim Streit um eine Statusfeststellung fÃ¼r eine unbefristete TÃ¤tigkeit nimmt das LSG Nordrhein-Westfalen (a.a.O.) im Regelfall pauschal einen Streitwert von 18.000.- Euro an.

Im vorliegenden Fall war zunÃ¤chst das VerhÃ¤ltnis zwischen KlÃ¤gerin und Beigeladenem aufgrund der beiden VertrÃ¤ge vom 18.07.2002 und 07.02.2003 streitig, aus denen sich ein wirtschaftliches Volumen von 26.000.- Euro "netto" ergibt. Hierzu ist analog Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IV die Mehrwertsteuer hinzuzuaddieren (ergibt 30.160.- Euro). Die hieraus zu erwartende Beitragsbelastung des Arbeitgebers belÃ¤uft sich bei einem derzeitigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag von ungefÃ¤hr 40 %, wovon der Arbeitgeber die HÃ¤lfte zu tragen hat, auf rund 6.000.- Euro.

Zu berÃ¼cksichtigen ist zudem das Interesse der KlÃ¤gerin an einer grundsÃ¤tzlichen KlÃ¤rung, ob durch ihre â offensichtlich standardisierten â VertrÃ¤ge mit den ihr "zuarbeitenden" IngenieurbÃ¼ros ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet wird. Dass dieses Interesse Ã¼ber den Einzelfall hinausreicht, zeigt sich nicht zuletzt an dem Umstand, dass ein weiteres gleichartiges Verfahren (S 00 RA 00/00) anhÃ¤ngig ist. Das Gericht bewertet diesen Wert mangels anderer Anhaltspunkte mit 5.000.- Euro.

Erstellt am: 23.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024